

## Editorial

Herausgeber  
Harald Minisini, Aidenbach und Burkhard Engler, Schmadebeck



Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
unser heutiger und für dieses Jahr letzter Infobrief Zwangsvollstreckung steht ganz im Zeichen der Vermögensauskunft. So beschäftigen wir uns umfangreich mit den Voraussetzungen für eine erneute Vermögensauskunft i.S.d. § 802d ZPO, aus unserer Sicht eine der wirkungsvollsten Vollstreckungsmaßnahmen.

Da jedoch der schönste und beste Antrag auf Abgabe einer Vermögensauskunft nichts nützt, wenn sich der Schuldner diesem aufgrund Vorlage ärztlicher Atteste entzieht, beschäftigen wir uns weiter intensiv mit der Frage, ob im Falle eines ärztlichen Attestes das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft einzustellen oder lediglich der Termin zu vertagen ist. Für die unterschiedlichen Fallgestaltungen haben wir hierbei die Rechtsprechung der letzten Jahre zugrunde gelegt.

Es bleibt uns an dieser Stelle nurmehr Ihnen eine schöne Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Liebsten sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr zu wünschen!

Wir freuen uns Sie auch im Jahr 2024 wieder mit vollstreckungsrechtlichen Fragestellungen begleiten zu dürfen.

Ihre Herausgeber

Harald Minisini und Burkhard Engler

## Inhalt

### Editorial

Änderung des Inkrafttretens der Übergangsregelung.....2

### Vermögensauskunft: Rechtsprechung zu ärztlichen Attesten

Der „kranke“ Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft...2

### Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 2

Die weitere Vermögensauskunft gemäß § 802d ZPO .....4



Harald Minisini, Aidenbach

### Änderung des Inkrafttretens der Übergangsregelung

#### **Nutzungspflicht erst ab 1.9.2024:**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24.11.2023 der Änderung des Inkrafttretens der Übergangsregelung des § 6 ZVfV zugestimmt. Das bedeutet, dass die Nutzungspflicht der neuen Formulare in der Zwangsvollstreckung nicht bereits zum 1.12.2023 in Kraft tritt, sondern erst zum 1.9.2024.

### Vermögensauskunft: Rechtsprechung zu ärztlichen Attesten

Harald Minisini, Aidenbach

#### Der „kranke“ Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft

In der Praxis kommt es sehr oft vor, dass ein Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt wurde, sich der Schuldner allerdings mit einem ärztlichen Attest krankmeldet und daraufhin der Gerichtsvollzieher das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft einstellt.

Der Artikel beschäftigt sich im Wesentlichen damit, ob der Gerichtsvollzieher berechtigt ist, aufgrund eines privatärztlichen Attestes die Zwangsvollstreckung einzustellen und die Unterlagen den Gläubigern zurückzuschicken.

Maßgeblich zur Beantwortung dieser Frage dürfte immer noch die etwas ältere Entscheidung des Thüringer OLG vom 13.3.1997, 6 W 131/97 sein, welche sich mit folgenden Orientierungssätzen zusammenfassen lässt:

- Bei der Beurteilung der Frage, ob die Wahrnehmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Schuldner zu einer Gesundheitsgefährdung führen kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- Selbst Haftunfähigkeit schließt keineswegs eine Verpflichtung, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, aus. Der Termin zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung kann durchaus in der Wohnung des Schuldners oder aber auch im Krankenhaus durchgeführt werden.
- Ein ärztliches Zeugnis muss deshalb diese Möglichkeit ausdrücklich ausschließen und konkret und nachvollziehbar begründen, weswegen und in welcher Art Gesundheitsschäden für den Schuldner zu erwarten sind. Privatärztlichen Attesten kommt dabei nur eine vorläufige Beweisfunktion zu. Sie rechtfertigen allenfalls eine Vertagung des Termins mit der Auflage, ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

Bereits aus dieser Entscheidung wird deutlich, dass aufgrund eines privatärztlichen Attestes eine Einstellung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht in Betracht kommt, sondern allenfalls eine Vertagung des Termins angezeigt ist, bis der Schuldner ein amtsärztliches Attest beibringt.

Dieser Rechtsauffassung sind bereits zahlreiche Gerichte gefolgt, so beispielsweise

- LG Köln mit Beschl. v. 28.3.2017, 34 T 202/16;
- LG Stuttgart, DGVZ 2004, 44;
- AG Göttingen, Beschl. v. 4.10.2005, 1 M 1354/05;
- AG München MDR 1993, 471.

Zwangsvollstreckung einstellen aufgrund privatärztlichen Attestes?

Entscheidung Thüringer OLG

Vertagung des Termins

weitere Rechtsprechung

## Vermögensauskunft: Rechtsprechung zu ärztlichen Attesten

Und auch inhaltlich sind sowohl an ein privatärztliches als auch an ein amtsärztliches Attest hohe Anforderungen zu stellen. So genügt es nicht, dass sich aus einem ärztlichen Attest ergibt, der Schuldner sei „aufgrund einer Gesundheitsstörung“ „arbeits- und verhandlungsunfähig“. Maßgeblich ist vielmehr allein die Fähigkeit, die Vermögensauskunft abzugeben sowie deren Richtigkeit und Vollständigkeit zumindest mit minimalen Schreibfähigkeiten an Eides statt zu versichern. Die Abgabe eines Vermögensverzeichnis und die Versicherung an Eides statt sind mit einer gerichtlichen Vernehmung im Rahmen eines Erkenntnisverfahrens bzw. mit einer „Verhandlung“ vor Gericht nicht zu vergleichen.

Ein ärztliches Attest muss deshalb konkret und nachvollziehbar begründen, weswegen und in welcher Art Gesundheitsschäden für den Schuldner zu erwarten sind. Außerdem muss sich aus dem ärztlichen Attest ergeben, dass der Arzt weiß, dass der Schuldner auch bei sich zuhause die eidesstattliche Versicherung abgeben kann und nicht zu einem „Gerichtstermin“ erscheinen muss, ferner, dass der Arzt ein zutreffendes Verständnis über die Relevanz der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat.

Zu diesem inhaltlichen Ergebnis kam das LG Saarbrücken mit Beschl. v. 22.4.2009, 5 T 136/09 und LG Osnabrück hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit Beschl. v. 26.4.2023, 3 T 175/23 angeschlossen.

Ebenso haben wir im Infobrief Zwangsvollstreckung 04/2022 die Entscheidung des LG Berlin vom 19.4.2022, 51 T 152/22 besprochen, welche sich ebenfalls mit den Anforderungen an ein ärztliches Attest auf Grundlage einer Räumungsvollstreckung auseinandersetzt.

Auch in Zeiten von Corona war die Vertagung des Termins zur Vermögensauskunft Thema: Der Schuldner wandte sich gegen einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft mit der Begründung, er gehöre zur Corona-Risikogruppe und die Inzidenz im Gerichtsbezirk sei überdurchschnittlich hoch. Das LG Oldenburg sah mit Beschl. v. 11.2.2021, 6 T 75/21 einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Termins gemäß § 227 Abs. 1 ZPO, zumal die Risikogruppe durch ärztliches Attest belegt wurde. Das LG Oldenburg vertritt aber die interessante Auffassung, dass der wichtige Grund dann entfällt, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner ermöglicht, den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft im Wege der Bild- und Tonübertragung wahrzunehmen, was auch die eidesstattliche Versicherung beinhaltet (vgl. § 128a ZPO).

Das OLG Karlsruhe hat sich mit Beschl. v. 23.2.1999, 4 W 151/98 mit der Frage befasst, ob eine gegebenenfalls fehlende Haftfähigkeit bereits dem Erlass eines Haftbefehls entgegensteht. Es kam zu dem Ergebnis, dass dem Erlass eines Haftbefehls eine eigenständige Funktion im System der zur Bewirkung der eidesstattlichen Versicherung nach dem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel zukommt und deshalb sein Erlass **keine** Haftfähigkeit des Schuldners voraussetzt.

Natürlich ist eine fehlende Haftfähigkeit sodann ein Hindernis bei der Vollstreckung des Haftbefehls und sind sodann wiederum auf die oben aufgestellten Kriterien im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen eines ärztlichen Attests abzustellen. Es ist aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es Aufgabe des Schuldners ist ein amtsärztliches Attest beizubringen.

Und schließlich werden ärztliche Atteste in der Praxis oft zeitlich befristet und eine Verhandlungsunfähigkeit oftmals auf einen gewissen Zeitraum beschränkt. Für diesen Fall hat das AG München in einer aktuellen Entscheidung vom 13.10.2023, 1507 M 6441/23 entschieden, dass der Gerichtsvollzieher sodann den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf einen Zeitpunkt zu verlegen hat, der außerhalb der im

hohe Anforderungen an  
Atteste

LG Saarbrücken, LG Osnabrück, LG Berlin

LG Oldenburg: Bild- und  
Tonübertragung

OLG Karlsruhe: fehlende  
Haftfähigkeit

AG München: zeitlich befristetes  
Attest

## Vermögensauskunft: Rechtsprechung zu ärztlichen Attesten

ärztlichen Attest angegebenen Verhandlungs- und Haftunfähigkeit für das Vollstreckungsverfahren liegt.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei dauerhafter Erkrankung, welche durch substantiierte Atteste des Schuldners darzulegen ist, gegebenenfalls von Amts wegen ein Betreuungsverfahren bezüglich des Schuldners einzuleiten ist. Ein derartiges Betreuungsverfahren dient einerseits dem Schutz des Schuldners und verhilft gleichzeitig dem Gläubiger seinem Ziel, der Abgabe der Vermögensauskunft ein Stück näher zu kommen, da sodann der Betreuer für den Schuldner die Vermögensauskunft abgeben kann (BGH, Beschl. v. 14.8.2008, I ZB 20/08; BGH, Beschl. v. 23.10.2019, I ZB 60/18).

Zusammenfassend kann man daher festhalten, dass zumindest die obergerichtliche Rechtsprechung hohe Anforderungen an ein ärztliches Attest definiert und darüber hinaus dem Schuldner aufbürdet ein amtsärztliches Attest beizubringen, da privatärztliche Atteste regelmäßig nur Indizwirkung haben und eine Vertagung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft bis zur Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch den Schuldner rechtfertigen.

Die gelebte Praxis zeigt allerdings, dass eine Vielzahl von Gerichtsvollziehern hier relativ leichtfertig aufgrund eines ärztlichen Attestes, welches oftmals nicht einmal ansatzweise die von der Rechtsprechung entwickelten inhaltlichen Anforderungen erfüllt, Termine aufheben und Verfahren einstellen – eine Vorgehensweise also, die nicht in Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung steht.

In diesen Fällen bleibt dem betroffenen Gläubiger nichts anderes übrig, als gegen die unrechtmäßige Einstellung des Gerichtsvollziehers Erinnerung gemäß § 766 ZPO beim Vollstreckungsgericht einzulegen.

## Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 2

Burkhard Engler, Schmadebeck

### Die weitere Vermögensauskunft gemäß § 802d ZPO

Kommt es zu wesentlichen Veränderungen der Vermögensverhältnisse des Schuldners, ist eine weitere (früher: erneute) Vermögensauskunft innerhalb der „Schonzeit“ von zwei Jahren möglich.

#### Kommt das in der Praxis häufig vor?

Ja.

Eigentlich ist der Schuldner gemäß § 802c ZPO und § 284 AO nicht verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren erneut die Vermögensauskunft abzugeben. Kann der Gläubiger jedoch glaubhaft machen, dass es zu wesentlichen Vermögensänderungen gekommen ist, hat der Gläubiger die Möglichkeit der sogenannten weiteren Vermögensauskunft.

#### Was bedeutet wesentlich?

Der Begriff „wesentlich“ findet seine Anlehnung an § 323 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Diese Vorschrift besagt, dass grundsätzlich eine objektive Änderung der nach Grund und Betrag erheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse eingetreten sein muss (BGH NJW 1993, 1795).

BGH: Betreuungsverfahren

Fazit

wesentliche Vermögensänderungen

### Welche Gewichtung hat „Änderung“?

Die Darlegung der Änderung der Verhältnisse ist eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für den Gläubiger in der Zwangsvollstreckung, der die Darlegungs- und Beweislast trägt (BGH NJW 1987, 1201; *Anders/Gehle*, Kommentar ZPO, 22. Auflage, § 323 Rn 28).

### Was sind Gründe für die weitere Vermögensauskunft?

Die allseits bekannten Gründe sind in der Regel

- Arbeitswechsel,
- Erbschaft
- Lotteriegewinn.

Die vorgenannten Gründe stellen allerdings nur eine oberflächliche Betrachtung dar. Es gibt eine Vielzahl teilweise auch weniger bekannter Gründe, die eine weitere Vermögensauskunft gemäß § 802d ZPO rechtfertigen.

### Müssen die Voraussetzungen bewiesen werden?

Nein.

Es genügt, wenn der Gläubiger die Änderungsgründe glaubhaft macht. Ein Vollbeweisanzug ist zwar statthaft, aber nicht notwendig (OLG Stuttgart, DGVZ 2001, 116; LG Saarbrücken JurBüro 2009, 102; AG Lübeck JurBüro 2004, 43).

Nachfolgend soll eine umfassende Auflistung bekannter und teilweise weniger bekannter Gründe für eine weitere Vermögensauskunft erfolgen.

Dazu gehören u.a.:

- **Arbeitgeberwechsel** (LG Oldenburg Rpfleger 1981, 70; LG Potsdam JurBüro 1997, 490);
- **Einkommenssteigerung** durch Eintritt in eine neue Gehaltsstufe bei z.B. Beschäftigten im Öffentlichen Dienst;
- **Einkommensverbesserung**, z.B. zur Ernennung vom Arbeiter zum Vorarbeiter (Hamm FamRZ 1997, 232);
- Lotteriegewinn.
- Eine Änderung der Vermögensverhältnisse kann beim **Anwachsen von Ersparnissen** vorliegen (Brandenburg FamRZ 1997, 1342).
- Eine Änderung der Verhältnisse kann vorliegen, wenn ein **Wechsel bei den Verhältnissen wegen des Kindergeldes** eingetreten ist (Hamm FamRZ 2000, 427).
- Eine Änderung der Vermögensverhältnisse kann dann vorliegen, wenn sich die **Situation steuerrechtlich ändert** (BGH FamRZ 1988, 817).
- Der Eintritt der **Volljährigkeit eines Kindes** kann ausreichen (Köln FER 2000, 144; AG Halberstadt FamRZ 1988, 197).
- Auch das **Arbeitslosigkeitsende** stellt einen Grund dar (AG Burgwedel DGVZ 2010, 18).
- **Außenstände des selbstständigen Schuldners** (LG Köln DGVZ 2005, 182 –hier bei einem Zahnarzt).

Gründe

Auflistung: bekannte und weniger bekannte Gründe

## Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 2

- wenn der Schuldner zu erkennen gibt, dass er über **weiteres Bargeld** verfüge (AG Ludwigsburg DGVZ 2009, 31);
- anwendbar bei einer **Erbschaft** (AG Lindau DGVZ 2003, 173);
- wenn der Schuldner nach eigenen Angaben **Gelegenheitsarbeiten** durchführt (LG Osnabrück JurBüro 11996, 213);
- wenn der Schuldner sein Haus verkauft und dabei **Bargeld** erhalten hat (LG Oldenburg JurBüro 2013, 492);
- wenn der Schuldner im Schuldenbereinigungsverfahren einen **Vergleich** vorschlägt (LG Wiesbaden DGVZ 2009, 64);
- wenn der Schuldner **jetzt als selbstständiger Unternehmer** tätig ist (LG Dresden JurBüro 2010, 663);
- **Abschluss eines Leasingvertrages** (LG Wiesbaden DGVZ 2007, 189);
- **Wohnungswechsel** (LG Frankfurt/Main DGVZ 2004, 44; AG Heidelberg DGVZ 2006, 70; LG Kassel Rpfleger 2005, 39; LG Wiesbaden DGVZ 2007, 189; AG Leipzig DGVZ 2015, 211).

Ein besonderes Augenmerk sollte auch dem Wohnungswechsel zugewandt werden, weil bekanntlich Schuldner öfter einen Umzug vornehmen, um sich evtl. auch dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen.

Eine weitere Besonderheit für die weitere Vermögensauskunft soll nicht unbeachtet bleiben. Das Landgericht Saarbrücken hat entschieden:

*„Hat sich nach allgemeiner Lebenserfahrung bei einem selbstständigen Schuldner etwas geändert, kann dieser nach 6 Monaten zur weiteren Vermögensauskunft geladen werden.“* (LG Saarbrücken, Beschl. v. 2.9.2008, 5 T 293/08)

### Was könnte eine solche Veränderung im Sinne einer allgemeinen Lebenserfahrung sein?

- Der Inhaber einer Baumschule gibt im Januar die Vermögensauskunft mit der Begründung ab, dass die Geschäfte schlecht laufen. Jeder weiß, dass sich dieses im Frühjahr ändert.
- Im Dezember gibt der Inhaber einer Eisdiele die Vermögensauskunft ab. Auch hier tritt eine Änderung im Frühjahr ein.
- Der Golfplatzanlagenbesitzer gibt die Vermögensauskunft im Dezember ab, weil eine Beispielbarkeit des Golfplatzes nicht möglich ist. Dieses ändert sich im Frühjahr.
- Der Motorbootsverleiher gibt im Januar die Vermögensauskunft ab, weil die Geschäfte schlecht laufen. Auch hier weiß jeder, dass sich das im Frühjahr ändern wird.

So ließen sich noch unendlich weitere Beispiele benennen.

#### **Tipp:**

Bei einer Begründung für eine weitere Vermögensauskunft bei Selbstständigen wird empfohlen, die Formulierung „nach allgemeiner Lebenserfahrung“ in der Begründung mit aufzunehmen.

Veränderung im Sinne allgemeiner Lebenserfahrung

## Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 2

### Wie sieht der Antrag auf „Vermögensauskunft“ und „weitere Vermögensauskunft“ aus?

In den neuen Formularen handelt es sich um das Modul „H“, das wie folgt aussieht:

<b>Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer )</b>	
<input type="checkbox"/> Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	<input type="checkbox"/> Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:	
<b>H</b> Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen	
<input type="checkbox"/> ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.	<input type="checkbox"/> nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).
	<input type="checkbox"/> Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,
	<input type="checkbox"/> wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
	<input type="checkbox"/> wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.
	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.	
<input type="checkbox"/>	

Mit diesem Modul ist der Antrag

- auf Abnahme der **Vermögensauskunft nach vorherigem Pfändungsversuch** möglich, der wie folgt aussehen würde:

<b>Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer )</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	<input type="checkbox"/> Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:	
<b>H</b> Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen	
<input type="checkbox"/> ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.	<input checked="" type="checkbox"/> nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).
	<input type="checkbox"/> Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,
	<input type="checkbox"/> wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
	<input type="checkbox"/> wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.
	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.	
<input type="checkbox"/>	

Bei der vorgenannten Vermögensauskunft bietet es sich an, mit anzukreuzen, wenn der Schuldner bei dem vorherig durchzuführenden Pfändungsversuch **wiederholt** nicht anzutreffen ist, zu beantragen, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft einzuleiten.

Antrag auf Vermögensauskunft/weitere Vermögensauskunft

## Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 2

### Was bedeutet wiederholt?

„Wiederholt“ heißt: zum zweiten Mal.

Dieser Antrag könnte dann wie folgt aussehen:

<b>Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer )</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	<input type="checkbox"/> Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
Zur Glaubhaftmachung wird beigelegt:	
Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen	
<input type="checkbox"/> ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.	<input checked="" type="checkbox"/> nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).
	<input checked="" type="checkbox"/> Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,
	<input checked="" type="checkbox"/> wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
	<input type="checkbox"/> wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.
	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.	
<input type="checkbox"/>	

Darüber hinaus ist der Antrag

- auf Abnahme der sofortigen **Vermögensauskunft ohne vorherigen Pfändungsversuch** möglich. Dieser sieht wie folgt aus:

<b>Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer )</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	<input type="checkbox"/> Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
Zur Glaubhaftmachung wird beigelegt:	
Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen	
<input checked="" type="checkbox"/> ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.	<input type="checkbox"/> nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).
	<input type="checkbox"/> Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,
	<input type="checkbox"/> wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
	<input type="checkbox"/> wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.
	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.	
<input type="checkbox"/>	

wiederholtes nicht Antreffen



## Das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft – Teil 2

Für die **weitere Vermögensauskunft**, die Hauptgegenstand des heutigen Infobriefs ist, wäre in der Regel folgendes anzukreuzen:

weitere Vermögensauskunft

Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer )	
<input type="checkbox"/> Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	<input checked="" type="checkbox"/> Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
Zur Glaubhaftmachung wird beigelegt:	
H Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen	
<input checked="" type="checkbox"/> ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.	<input type="checkbox"/> nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).
<input type="checkbox"/> Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,	
<input type="checkbox"/> wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.	<input type="checkbox"/> wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.	
<input type="checkbox"/>	

Der Gläubiger kann bei der weiteren Vermögensauskunft gemäß § 802d ZPO allerdings auch wählen, ob er „die Weitere“ ohne vorherigen Pfändungsversuch oder „die Weitere“ nach vorherigem Pfändungsversuch wünscht.

ohne/nach vorherigem Pfändungsversuch

In der Praxis wird – wie bereits dargelegt – „ohne weiteren Pfändungsversuch“ markiert.

## Ausblick

Was geschieht, wenn der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert? Die Antwort darauf wird im ersten Infobrief des neuen Jahres ausführlich beschrieben werden.

## Impressum

---

### Herausgeber:

Harald Minisini  
Fuchsleite 12  
94501 Aidenbach  
info@mh-foma.de  
www.vollstreckung-für-Anwälte.de

Burkhard Engler  
Satower Straße 16  
18236 Schmadebeck  
Burkhard.Engler@gmx.de

### Erscheinungsweise:

6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

### Bestellungen:

Über den Verlag unter  
<https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung>.



**DeutscherAnwaltVerlag**

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn  
Tel.: 02 28-9 19 11-38 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Anne Krauss

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.